

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 6 Oktober 1999

1757. Interpellation von Lorenz Habicher betreffend Kundgebungen und Demonstrationen, Präsens von veranstaltereigenen Sicherheitsleuten. Am 14 April 1999 reichte Gemeinderat Lorenz Habicher folgende Interpellation ein

Im Zusammenhang mit verschiedenen Kundgebungen und Demonstrationen in der Stadt Zürich wurde in jungster Zeit eine starke Präsens von veranstaltereigenen Sicherheitsleuten festgestellt. Speziell bei den aktuellen Kundgebungen von Kosovo-Albanern und Serben sind bedrohliche Aufgebote an bewaffneten Bewachern zugegen. Diese stellen auf arrogante Weise ihre Gewaltbereitschaft und ihr Bedrohungspotential gegenüber unbeteiligten Bürgerinnen und Bürgern zur Schau.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Erkenntnisse hat die Stadtpolizei über das Ausmass und die Art der Bewaffnung von Sicherheitsleuten der Veranstalter von Demonstrationen?
2. Sind diese Sicherheitsleute im legalen Besitze dieser Waffen und haben sie die nötigen Bewilligungen?
3. Mit welchen Massnahmen wird sichergestellt, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Demonstrationen auf unerlaubten Waffenbesitz hin kontrolliert werden und dass die Polizeibeamtinnen und -beamten diese Kontrolltätigkeit gefahrlos durchführen können?
4. Wie gedenkt der Stadtrat der akuten Gefahr von bewaffneten Auseinandersetzungen in der Stadt Zürich entgegenzutreten?
5. Ist der Stadtrat der Meinung, die Lage bei solchen Kundgebungen und Demonstrationen jederzeit unter Kontrolle zu haben, sowie die Sicherheit der Polizeibeamten und der Bürgerinnen und Bürger garantieren zu können?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2: Bevor eine Demonstration oder Kundgebung durchgeführt wird, suchen insbesondere ausländische Organisationen in der Regel zuerst den Kontakt mit der Polizei und bemühen sich anschliessend um eine Bewilligung. Vermehrt bieten die jeweiligen VeranstalterInnen vor allem kurdischer, serbischer oder kosovoalbanischer aber auch schweizerischer Organisationen mit Wissen der Polizei einen eigenen Ordnungsdienst an, um die Einhaltung der Bewilligungsaufgaben zu gewährleisten. Die für diese Aufgabe eingesetzten Personen werden aus den eigenen Reihen rekrutiert. Die Präsens dieser Ordnungsleute dürfte in der Vergangenheit manch Demonstrierende davon abgehalten haben, allfällige Gewaltaktionen ins Auge zu fassen. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Ordnungsleute fast immer mit Armbinden, farblich abgestimmten Mützen usw. gekennzeichnet sind. Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und diesen privaten Sicherheitsleuten hat bisher immer sehr gut funktioniert. Sie hielten sich durchwegs an die polizeilichen Anordnungen, die jeweils von der Polizei bei Besprechungen im Vorfeld von Veranstaltungen bekannt gegeben werden. Danach dürfen die Ordnungsleute nicht bewaffnet sein, und allenfalls mitgeführte Hunde haben Maulkörbe zu tragen.

Illegal mitgeführte Schusswaffen wurden von der Polizei bisher nicht festgestellt. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien, Mazedonien, Bosnien Herzegowina, Kroatien, Türkei, Albanien, Sri Lanka und Algerien gemäss Bundesbeschluss vom 20. Juni 1997 der Waffenbesitz verboten ist, was auch in Emigrationskreisen bekannt ist. Ebenso erhalten die BürgerInnen der erwähnten Länder in der Schweiz weder einen Waffenerwerbs- noch einen Waffentragschein.

Wurden vom Interpellanten gemäss seinen geschilderten Wahrnehmungen künftig bedrohliche Aufgebote an bewaffneten Bewachern festgestellt, wäre unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

Zu Frage 3: Falls Anzeichen vorhanden wären, dass Teilnehmende, und darin sind veranstaltungseigene Sicherheitsleute selbstverständlich miteingeschlossen, im Besitz von Waffen sein könnten, wird die Polizei auch in Zukunft im Rahmen ihrer Möglichkeiten Personenkontrollen und Durchsuchungen vornehmen. Jede Personenkontrolle – unabhängig von der Nationalität der zu kontrollierenden Person – ist für die handelnden Polizeiangehörigen mit Risiken verbunden. Gefahrlose Kontrollen gibt es nicht. Um bei grösseren Ansammlungen Personenkontrollen durchführen zu können, braucht es zudem ein grosses Polizeiaufgebot. Bei bewilligten Demonstrationen und Kundgebungen wurde es sich jedoch aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht rechtfertigen, eine flächendeckende Personenkontrolle durchzuführen.

Zu Frage 4: Konflikte zwischen Personen, seien es nun ausländische oder einheimische, können auch durch die Polizei nicht verhindert werden. Es muss leider festgestellt werden, dass das Gewaltpotential in der Bevölkerung angestiegen ist. Die Hintergründe dafür liegen in gesellschaftlichen Problemen wie Arbeitslosigkeit, schlechte Ausbildungsmöglichkeiten, gestiegene Anforderungen im Beruf, in der neuen Armut usw.

Die Polizei versucht, und das ist ihr bisher sehr gut gelungen, mittels präventiver Massnahmen Auseinandersetzungen zu verhindern. So wurde unter anderem die Bewilligungspraxis für Demonstrationen in der Zürcher Innenstadt dahingehend angepasst, dass in der Regel verschiedene Demonstrationen zeitlich gestaffelt stattfinden. Die Ruhe und Ordnung kann dadurch mit den beschränkten polizeilichen Ressourcen besser gewährleistet werden.

Zu Frage 5: Es wäre eine Illusion zu glauben, die Polizei könne bei Demonstrationen, Kundgebungen oder generell die Sicherheit ihrer Beamtinnen/Beamten und der Bürgerschaft jederzeit voll und ganz garantieren. Sie unternimmt alles, um diesem Prinzip nachzukommen. Dennoch ist es natürlich so, dass das einzelne Individuum seine Sicherheit nicht einfach in die Hände des Staates legen kann, sondern dass es verpflichtet ist, ebenfalls seinen Teil dazu beizutragen.

Die in der Beantwortung der Fragen 1 und 2 erwähnten Lagebeurteilungen im Vorfeld von Demonstrationen werden aber nicht nur durchgeführt, um polizeitaktische Massnahmen festzulegen, sondern auch um Möglichkeiten zu prüfen, wie Menschen und Güter und die im Einsatz stehenden Beamtinnen und Beamten am besten geschützt werden können.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei (3) und den Gemeinderat

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber